

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Rüti als
Auftraggeberin (nachstehend
Gemeinde)

vertreten durch den
Gemeinderat

und der

Zentrum Breitenhof AG als
Auftragnehmerin (nachstehend
Gesellschaft)

vertreten durch den
Verwaltungsrat

betreffend

Betrieb des Breitenhofbus

1 Vereinbarungsgegenstand

Zweck der Vereinbarung

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung zum Betrieb des «Breitenhofbus» ab. Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Förderung eines den öffentlichen Nahverkehr ergänzenden Mobilitätsangebots, welches das Zentrum Breitenhof mit weiteren Zielen innerhalb der Gemeinde verbindet. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde.

Konzeptionelle Einbettung

Die Leistungsvereinbarung bettet sich konzeptionell in folgende Bereiche ein; gültig ist die jeweils aktuelle Fassung:

- Altersstrategie Gemeinde Rüti,
- Versorgungskonzept Gemeinde Rüti,
- Eignerstrategie der Gemeinde Rüti in Bezug auf die Zentrum Breitenhof AG,
- Leitbild der Gesellschaft.

2 Infrastruktur

Die Gesellschaft stellt die notwendige bauliche, organisatorische und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung. Sie deckt den Betrieb mit einer bedarfs- bzw. nachfragegerechten baulichen Infrastruktur ab.

3 Leistungen

Umfang

Die Kernleistung der Gesellschaft umfasst den Betrieb des Breitenhofbus. Dieser verkehrt zwischen dem Zentrum Breitenhof und weiteren für die Bewohnenden relevanten Halten innerhalb der Gemeinde (z.B. Ortszentrum, Bahnhof).

Die Gesellschaft ist zuständig für die Festlegung der Billettpreise, der Streckenplanung und der Abfahrtszeiten.

Informationen und Vernetzung

Die Gesellschaft stellt eine transparente Kommunikation zur Gemeinde sicher und verpflichtet sich:

- alle ausserordentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit dem Busbetrieb, die Folgen für die Gemeinde haben können, zu melden.
- der Gemeinde wesentliche Veränderungen in der Geschäftstätigkeit mitzuteilen, auch wenn sie die Leistungsvereinbarung nicht direkt betreffen.

4 Finanzierung

Der Betrieb des Breitenhofbus lässt sich über die Billetteinnahmen nicht kostendeckend führen. Die Defizite des Transportangebots werden zu gleichen Teilen durch die Gesellschaft, die Alterssiedlung Eichlinde und die Gemeinde Rüti finanziert. Die Defizitgarantie der Gemeinde und der Alterssiedlung ist dabei auf je CHF 15'000 pro Jahr beschränkt. Mit der Alterssiedlung Eichlinde besteht eine separate Leistungsvereinbarung.

Für Personentransporte im Rahmen der Tagesbetreuung des Zentrums Breitenhof werden die entstandenen Kosten abzüglich der Kundenbeteiligung der Kostenstelle Tagesbetreuung belastet.

Für alle weiteren Transportaufträge werden die anfallenden Kosten vollständig an die Auftraggebenden verrechnet.

5 Rechnungsstellung

Kostenrechnung

Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung, in der Aufwand und Ertrag des Busbetriebs transparent ausgewiesen werden.

Abrechnung

Das Jahresergebnis ist auf Basis des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu ermitteln und der Gemeinde in Form einer Schlussabrechnung vorzulegen.

Weist die provisorische Jahresrechnung ein Defizit aus, kann dieses der Gemeinde bis spätestens Ende Januar des Folgejahres und bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Defizitgarantie in Rechnung gestellt werden.

Rechnungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

6 Controlling

Die Gesellschaft leistet jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben in Form eines schriftlichen Berichts und legt die Kostenrechnung vor.

7 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen - auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus - im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

8 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ohne Kündigung erneuert sich die vorliegende Leistungsvereinbarung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht, insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion, notwendig werden, bleiben vorbehalten.